



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/694**

A14

Seite 1 von 1

16. 01. 2023

Aktenzeichen  
2321 E - V. 1/23  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Müller  
Telefon: 0211 8792-393

**7. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2023**  
Bericht zu TOP „Rechtspflegerausbildung in Bad Münstereifel“

Anlage  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18. Januar 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP :

**„Rechtspflegerausbildung in Bad Münstereifel“**

Zu Frage 3.1:

**Wie beurteilt die Landesregierung die aus der Praxis vorgebrachte Kritik, dass die Staatsanwaltschaft bei der Ausbildung der Rechtspfleger zu sehr im Hintergrund steht?**

Antwort:

Diese Annahme teilt die Landesregierung nicht. Die Inhalte im fachwissenschaftlichen Studium der Rechtspflege an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen (FHR) und in der fachpraktischen Ausbildung bei den Staatsanwaltschaften tragen der späteren praktischen Verwendung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere bei den Staatsanwaltschaften umfassend Rechnung:

Die Gliederung der Rechtspflegerausbildung ist in § 8 RPfIAO NRW geregelt. Hier sind - aufgeteilt in 2 bzw. 3 Abschnitte - die Zeiten des fachwissenschaftlichen Studiums (24 Monate) und der fachpraktischen Ausbildung (12 Monate) festgelegt. In § 9 RPfIAO NRW sind die im fachwissenschaftlichen Studium zu vermittelnden Inhalte aufgeführt. Die die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften berührenden Punkte sind in § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 d) RPfIAO NRW (gründliche Kenntnisse im Strafprozessrecht und im Strafvollstreckungsrecht) und § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 e) RPfIAO NRW (Kenntnisse der Grundzüge des Strafrechts) enthalten. Gemäß § 13 Nr. 1 FHGöD in Verbindung mit § 8 Abs. 3 RPfIAO NRW hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Rechtspflege“ der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zuletzt im Januar 2019 eine neugefasste Studienordnung erlassen.

Danach sollen die Studierenden im fachwissenschaftlichen Studium II im Fach „Straf- und Strafprozessrecht“ befähigt werden, die Einlegung und Begründung der Revision, den Wiederaufnahmeantrag und die Rechtsbeschwerde sachgerecht zu protokollieren. Außerdem sollen sie Grundlagen auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts erarbeiten, die für eine selbstständige, verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bereich der Strafvollstreckung Voraussetzung sind. Dazu sollen den Studierenden die Grundzüge des materiellen Strafrechts und gründliche Kenntnisse im Strafprozessrecht vermittelt werden. Sie sollen die Strafzwecke, die typischen Erscheinungsformen der Straftat aus dem Allgemeinen Teil und ausgewählte Straftatbestände aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs kennenlernen. Die Studierenden sollen den Deliktsaufbau erlernen und einfachere Fälle methodisch richtig bearbeiten können. Im Strafverfahrensrecht sollen sie die Grundsätze und Grundregeln des Strafprozesses kennenlernen. Sie sollen Einblick in die Organisation, die Besetzung und die Zuständigkeiten der Strafgerichte erhalten, den Ablauf des Strafverfahrens mit dem Schwerpunkt des Hauptverfahrens erfassen, die Rechtsmittel erarbeiten sowie Verfahrenshindernisse und typische Verfahrensfehler aus dem Bereich der relativen und absoluten Revisionsgründe beherrschen. Das Verfahren der Rechtsbeschwerde wird

in den Grundzügen vermittelt. Im Fach „Straf- und Strafprozessrecht“ wird im Studienabschnitt III der im fachwissenschaftlichen Studium II vermittelte Lehrstoff in Teilbereichen wiederholt und im Hinblick auf relative sowie absolute Revisionsgründe vertieft und ergänzt. Aktuelle Gesetzesänderungen und die neuere Rechtsprechung finden hierbei Berücksichtigung. Die Rechtsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens werden im Überblick dargestellt.

Im Fach „Strafvollstreckungsrecht“ sollen die Studierenden im fachwissenschaftlichen Studium II befähigt werden, die strafrechtlichen Sanktionen Freiheits- und Geldstrafen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentziehung als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger selbstständig und im Zusammenwirken mit den Vollzugsbehörden zu vollstrecken. Dazu sollen sie die Voraussetzungen der Vollstreckung, das Verfahren mit Einschluss der es begleitenden Gerichtsentscheidungen und die Strafzeitberechnung, bei Geldstrafen neben deren Beitreibung auch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, gründlich erarbeiten.

Bezüglich des Studieninhalts der Strafzeitberechnung findet derzeit ein Abstimmungsprozess zwischen der FHR u.a. mit dem MESTA-Verbund der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - als Rechteinhaber der in der Praxis verwendeten Softwarelösung - statt, um den Lehrenden und Studierenden möglichst auch die Nutzung einer Strafzeitberechnungs-App in der fachtheoretischen Ausbildung ermöglichen zu können.

Nach der vorgenannten Studienordnung sollen die Studierenden im Fach „Strafvollstreckungsrecht“ im fachwissenschaftlichen Studium II des Weiteren die bei der Nebenstrafe Fahrverbot anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen können. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Besonderheiten der nachträglichen Gesamtstrafenbildung und deren Vollstreckung kennenlernen. Im Fach „Strafvollstreckungsrecht“ wird im Studienabschnitt III der im fachwissenschaftlichen Studium II vermittelte Lehrstoff sowie die Kenntnisse aus der fachpraktischen Ausbildung wiederholt und vertieft. Zusätzlich werden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit Freiheitsentziehung, die Vollstreckung in Jugendstrafsachen und die Vermögensabschöpfung behandelt. Aktuelle Gesetzesänderungen und neuere Rechtsprechung werden vorgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 b) RPfIAO ist für die Dauer von einem Monat im Rahmen des zweiten Abschnitts der fachpraktischen Ausbildung eine Tätigkeit bei den Staatsanwaltschaften vorgesehen. Die schriftliche Abschlussprüfung sieht - auf den Bereich der Staatsanwaltschaften gemünzt - in § 23 Abs. 1 Nr. 3 RPfIAO NRW eine Klausur (von sieben) für den strafrechtlichen/strafvollstreckungsrechtlichen Bereich vor.

Zu Frage 3.2:

**Nach welchen Konzepten wird in Bad Münstereifel unterrichtet und aus welchem Jahr stammen diese?“**

Antwort:

Art und Form der Lehrveranstaltungen im Fachbereich „Rechtspflege“ richten sich nach der von dem Fachbereichsrat „Rechtspflege“ der Fachhochschule für Rechtspflege NRW erlassenen Studienordnung. Gemäß § 13 Nr. 1 FHGöD in Verbindung mit § 8 Abs. 3 RPfIAO NRW hat der Fachbereichsrat zuletzt im Januar 2019 eine neugefasste Studienordnung erlassen, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 insbesondere die Art und Form der Lehrveranstaltungen regelt. Danach ist Grundform der Pflichtlehrveranstaltungen in allen Studien gem. § 8 Abs. 1 der Studienordnung das Lehrgespräch in den hierzu gebildeten Studiengruppen. In geeigneten Fällen und bei Bedarf können auch Vorlesungen für alle oder mehrere Studiengruppen stattfinden. Unter Berücksichtigung der fachbezogenen Besonderheiten soll der Lehrstoff gem. § 8 Abs. 2 der Studienordnung in allen Studienfächern auch in alternativen Lehrformen (z.B. Referate, Hausarbeiten, seminaristische Gruppenarbeiten, Vorträge u. ä.) vermittelt und veranschaulicht werden. Zur Ergänzung und Vertiefung der Pflichtlehrveranstaltungen werden Wahllehrveranstaltungen angeboten. Die Studierenden nehmen zudem an einer Seminarwoche teil und sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu vervollkommen.

Zu Frage 3.3

**Werden die Lehrmethoden (an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW) regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst?**

Antwort:

Die methodische Gestaltung, insbesondere die Wahl geeigneter Lehrmethoden sowie deren inhaltliche Überprüfung, Aktualisierung und Anpassung, obliegt – als Ausdruck der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGöD) verbürgten Rechte der Lehrenden – (allein) diesen. Das Land und die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 des FHGöD sicherzustellen, dass die Mitglieder der Fachhochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 FHGöD umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Lehre dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen, sodass sich auch

eine weitergehende Stellungnahme hierzu verbietet. Unabhängig hiervon werden die Lehrenden der Fachhochschule für Rechtspflege NRW in der Wahl ihrer Lehrmethoden u.a. dadurch unterstützt, dass ihnen technische Neuerungen wie z.B. eine aktuelle und zeitgemäße Hard- und Software-Ausstattung (u.a. iPad Pro) zur Verfügung gestellt und ihnen Schulungen u.a. des im Jahr 2021 gegründeten Zentrums für Informationstechnologie und Mediendidaktik (ZIM) - insbesondere im Bereich „Mediendidaktik“ - angeboten werden.

Zu Frage 3.4:

**Sind gerade auch in Hinblick auf die Einführung der digitalen Akte Änderungen bei der Ausbildung vorgesehen?**

Antwort:

Eine weitere Überarbeitung der Studienordnung im Fachbereich Rechtspflege steht in den kommenden Jahren - auch im Hinblick auf die Auswirkungen der fortschreitenden Digitalisierung in der Justiz NRW - zu erwarten. Gemäß § 13 Nr. 1 FHGO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 RPfAO NRW wird wiederum der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen über den Zeitpunkt der Überarbeitung und die Neufassung der Inhalte zu befinden haben.

Die Einführung der digitalen Akte bzw. anderer weiterer Fachverfahren wird im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung selbstverständlich entsprechend berücksichtigt und die Inhalte der Ausbildung werden stets den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Anwärterinnen und Anwärter werden im Umgang mit den neuen Arbeitsumgebungen geschult und lernen in den entsprechenden Stationen bei den verschiedenen Behörden den diesbezüglichen sicheren Umgang. Ziel ist - und daraufhin werden Ausbildungsinhalte regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls auch optimiert -, dass die Anwärterinnen und Anwärter nach Abschluss der Ausbildung ohne nennenswerte Reibungsverluste unmittelbar in der Lage sind, mit der Arbeitsumgebung in ihrem Einsatzgebiet zu arbeiten.

Den Anwärterinnen und Anwärtern stehen bei den Ausbildungsgerichten in der Regel voll ausgestattete eigene IT-Arbeitsplätze zur Verfügung. Hier können sie neben dem Zugriff auf das Intranet der Justiz auch die (elektronischen) Akten an den PC-Systemen und den Fachanwendungen bearbeiten.

Zu Frage 3.5:

**Wie viele Dozentenstellen sind bei der Ausbildung der Rechtspfleger in Bad Münstereifel aktuell unbesetzt?**

Antwort:

Zum Stichtag 31.12.2022 sind alle Dozentenstellen, die im Hinblick auf den für das Studienjahr 2022/2023 anerkannten Personalbedarf im Fachbereich Rechtspflege zu besetzen sind, besetzt.

Zu Frage 3.6:

**Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, qualifizierte Personen aus dem Ruhestand als Dozenten für die Rechtspflegerausbildung anzuwerben?**

Dienstrechtliche Bedenken bestehen grundsätzlich nicht.

Im Bedarfsfall könnten daher auch kürzlich pensionierte Dozentinnen und Dozenten um einen vorübergehenden Einsatz in einzelnen oder mehreren Fachgebieten gebeten werden. Ob eine signifikante Anzahl pensionierter Beamtinnen und Beamten bereit und in der Lage wäre, wieder als Dozentin/Dozent tätig zu werden, wird im Bedarfsfall geprüft.